

tung sowie die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 02. SEP 2015 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 03. SEP 2015 in Kraft getreten.

Horst (Holst.), den 03. SEP. 2015




Bürgermeisterin

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung der Gemeinde Kiebitzreihe für den Bereich östlich des Birkenweges, südlich des Regenrückhaltebeckens am Birkenweg und westlich des Sandkamps, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 1. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DES BIRKENWEGS, SÜDLICH DES
REGENRÜCKHALTEBECKENS AM BIRKENWEG UND WESTLICH
DES SANDKAMPS

BEARBEITUNGSPHASE: SATZUNG	PROJEKT-NR.: 011456	PROJEKTBEARBEITER: ISENSEE
-------------------------------	------------------------	-------------------------------



PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe | 04821.682.80 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de

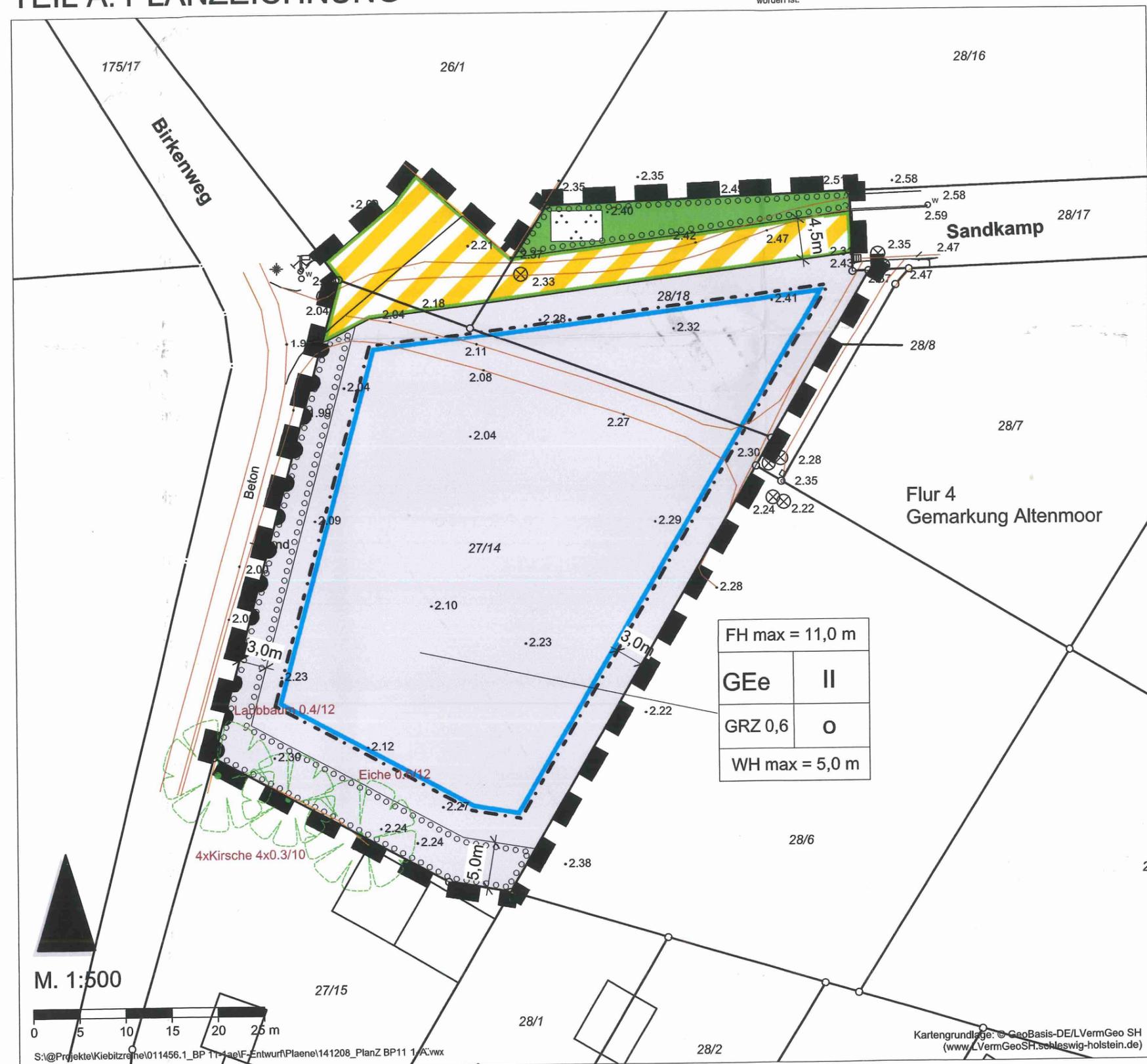
SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 1. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DES BIRKENWEGS, SÜDLICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS AM

BIRKENWEG UND WESTLICH DES SANDKAMPS

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.



TEIL B: TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO und § 1 (4) Nr.2 BauNVO)

Das eingeschränkte Gewerbegebiet dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind gemäß § 8 (2), § 1 (4) Nr.2, § 1 (4) Nr.2 und § 1 (6) Nr.2 BauNVO

1. Gewerbebetriebe und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und eine Fläche von 200 qm pro Grundstückseinheit nicht überschreiten

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8(3) BauNVO

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO

1. Lagerhäuser und Lagerplätze
2. Tankstellen
3. Anlagen für sportliche Zwecke
4. Vergnügungsstätten
5. weitere verkehrsintensive Betriebe, die auf größeren Zulieferverkehr angelegt sind.

1.2 Zulässigkeit von Einzelhandel im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO und § 1 (4) BauNVO)

Einzelhandelsbetriebe sind im eingeschränkten Gewerbegebiet unzulässig.

Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn sie

- eine Größe von 200 qm Geschossfläche nicht überschreiten,
- nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln und
- der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb steht und dem Hauptbetrieb an Baumasse und Fläche untergeordnet ist.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

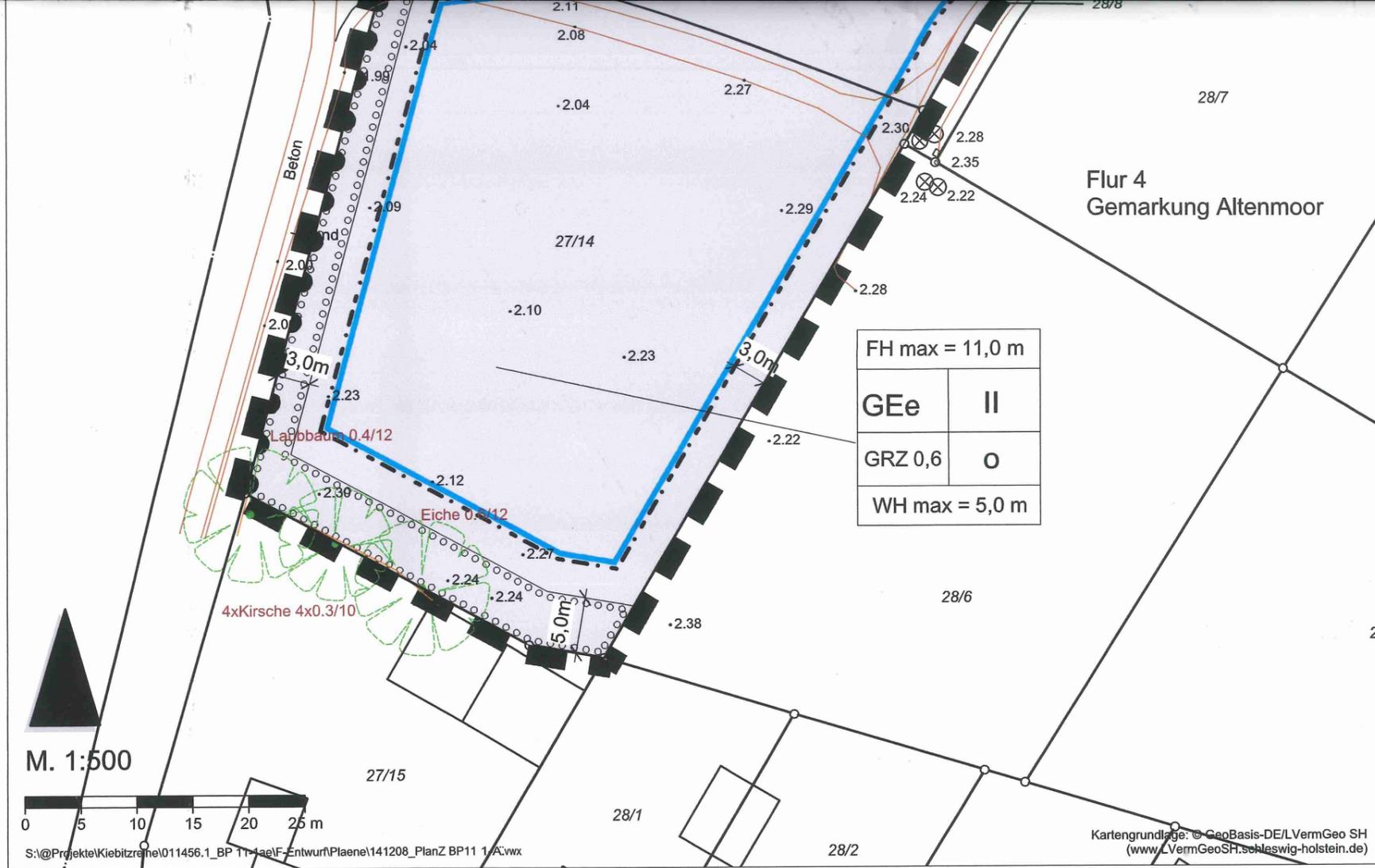
2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) Nr.4 BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf eine maximale Wandhöhe von 5,0 m und maximale Firsthöhe von 11,0 m nicht überschritten werden.

Die Höhen werden gemessen vom First bzw. dem Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut (Definition Wandhöhe siehe § 6 (4) LBO S-H) des Gebäudes bis zur Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

2.2 Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (§ 19 (4) BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie durch die Grundfläche von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nicht zulässig.



2. Tankstellen
3. Anlagen für sportliche Zwecke
4. Vergnügungsstätten
5. weitere verkehrsintensive Betriebe, die auf größeren Zulieferverkehrsen sind.

1.2 Zulässigkeit von Einzelhandel im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO und § 1 BauNVO)

Einzelhandelsbetriebe sind im eingeschränkten Gewerbegebiet unzulässig.

Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn sie

- eine Größe von 200 qm Geschossfläche nicht überschreiten,
- nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln und
- der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb steht und dem Hauptbaumasse und Fläche untergeordnet ist.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) Nr.4 BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf eine maximale Wandhöhe von 5,0 m und eine maximale Firsthöhe von 11,0 m nicht überschritten werden.

Die Höhen werden gemessen vom First bzw. dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Definition Wandhöhe siehe § 6 (4) LBO S-H) des Gebäudes bis zur Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

2.2 Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (§ 19 (4) BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen mit ihren Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nicht zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 und § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 16 BauNVO)

FH max = 11,0 m	
GEE	II
GRZ 0,6	o
WH max = 5,0 m	

Füllschema der Nutzungsschablone

Höchstzulässige Firsthöhe	
eingeschränktes Gewerbegebiet	Vollgeschosszahl als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	offene Bauweise
Höchstzulässige Wandhöhe bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Zufahrt Regenrückhaltebecken, Notumfahrt

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ohne Normcharakter

0,0m
Bemaßung in Metern

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

TEIL B: TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO und § 1 (4) Nr.2 BauNVO)

Das eingeschränkte Gewerbegebiet dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind gemäß § 8 (2), § 1 (4) Nr.2, § 1 (4) Nr.2 und § 1 (6) Nr.2 BauNVO

1. Gewerbebetriebe und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und eine Fläche von 200 qm pro Grundstückseinheit nicht überschreiten

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8(3) BauNVO

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO

1. Lagerhäuser und Lagerplätze
2. Tankstellen
3. Anlagen für sportliche Zwecke
4. Vergnügungsstätten
5. weitere verkehrsintensive Betriebe, die auf größeren Zulieferverkehr angewiesen sind.

1.2 Zulässigkeit von Einzelhandel im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO und § 1 (4) BauNVO)

Einzelhandelsbetriebe sind im eingeschränkten Gewerbegebiet unzulässig.

Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn sie

- eine Größe von 200 qm Geschossfläche nicht überschreiten,
- nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln und
- der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb steht und dem Hauptbetrieb in Baumasse und Fläche untergeordnet ist.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) Nr.4 BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf eine maximale Wandhöhe von 5,0 m und eine maximale Firsthöhe von 11,0 m nicht überschritten werden.

Die Höhen werden gemessen vom First bzw. dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Definition Wandhöhe siehe § 6 (4) LBO S-H) des Gebäudes bis zur Höhe der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

2.2 Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (§ 19 (4) BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie durch die Grundfläche von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nicht zulässig.

II. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 15 und 25 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)

1. Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Abstandsgrün (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)

- 1.1 Die mit einem Pflanzgebot festgesetzte öffentlich Grünfläche ist naturnah zu gestalten. Auf der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche ist eine dichte, geschlossene Strauchpflanzung vorzunehmen. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher (2 x verpflanzt, je nach Art 60/100 oder 100/150) in einem Pflanzabstand von 1,50 x 1,50 m, diagonal versetzt zu pflanzen. Sträucher gleicher Art werden in Gruppen (5-7 Ex.) gepflanzt. Es sind Pflanzenarten der Pflanzenliste in der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden.

2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- 2.1 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dichte, geschlossene zwei- bis dreireihige Hecke zu pflanzen. Es sind standortgerechte Sträucher (2 x verpflanzt, mindestens 60/100) diagonal versetzt in einem Pflanzabstand von maximal 1,50 m, zu pflanzen. Zusätzlich sind in einem Mindestabstand von jeweils 10 m 10 Einzelbäume (Eichen oder Ebereschen, Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., m Db, Stammumfang 16-18 cm) in die Hecke zu integrieren. Es sind Pflanzen der Pflanzenliste aus der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden.
- 2.2 Auf den privaten Grundstücken ist je angefangener 600 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 cm neu zu pflanzen.

III. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

1. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten.

Hinweis: Gehölzliste siehe Ziffer 14 der Begründung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.05.2013.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Holsteiner Allgemeinen“ am 17.07.2013 erfolgt.
2. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2015 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

7. Der katastrern
der neuen stä

Uetersen, den

8. Die Gemeind
und sonstiger
mitgeteilt.

9. Die Gemeind
aus der Planz
geschlossen und

Horst (Holst.), de

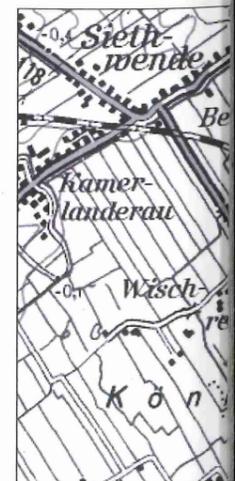
10. Die Bebauung
(Teil B), wird

Horst (Holst.), de

11. Der Beschlus
tung sowie di
stunden von a
kunft erteilt, w
chung wurde
und von Mäng
Abs. 2 BauGB
und das Erlös
gen des § 4 A
Die Satzung i

Horst (Holst.), de

Aufgrund des § 1
Schleswig-Holstein
durch die Gemeind
11, 1. Änderung der
Regenrückhaltebec
Planzeichnung (Teil



2. Tankstellen
3. Anlagen für sportliche Zwecke
4. Vergnügungsstätten
5. weitere verkehrsintensive Betriebe, die auf größeren Zulieferverkehr angewiesen sind.

1.2 Zulässigkeit von Einzelhandel im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO und § 1 (4) BauNVO)

Einzelhandelsbetriebe sind im eingeschränkten Gewerbegebiet unzulässig.

Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn sie

- eine Größe von 200 qm Geschossfläche nicht überschreiten,
- nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln und
- der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb steht und dem Hauptbetrieb in Baumasse und Fläche untergeordnet ist.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) Nr.4 BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf eine maximale Wandhöhe von 5,0 m und eine maximale Firsthöhe von 11,0 m nicht überschritten werden.

Die Höhen werden gemessen vom First bzw. dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Definition Wandhöhe siehe § 6 (4) LBO S-H) des Gebäudes bis zur Höhe der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

2.2 Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (§ 19 (4) BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie durch die Grundfläche von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nicht zulässig.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünfläche

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich der 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ohne Normcharakter



Bemaßung in Metern

- sind Pflanzen der Pflanzliste aus der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden.
- 2.2 Auf den privaten Grundstücken ist je angefangener 600 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 cm neu zu pflanzen.

III. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

1. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten.

Hinweis: Gehölzliste siehe Ziffer 14 der Begründung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.05.2013.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Holsteiner Allgemeinen“ am 17.07.2013 erfolgt.
2. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2015 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.
4. Die Gemeindevertretung hat am 17.02.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2015 bis einschließlich 13.05.2015, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 01.04.2015 in der „Holsteiner Allgemeinen“ ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horst (Holst.), den 21. AUG. 2015



Bürgermeisterin

tung sow
stunden
kunft erte
chung wu
und von
Abs. 2 Ba
und das
gen des §
Die Satzu

Horst (Holst.)

Aufgrund des
Schleswig-Hols
durch die Gem
11, 1. Änderun
Regenrückhalte
Planzeichnung



SATZU
ÜBER
1. ÄND
FÜR DEN
REGENRÜ
DES SAND

BEARBEITUNGS
SATZUNG

AC

STADTPL

Burg 7A | 25

II. **Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 15 und 25 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)**

1. **Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Abstandsgrün (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)**

- 1.1 Die mit einem Pflanzgebot festgesetzte öffentlich Grünfläche ist naturnah zu gestalten. Auf der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche ist eine dichte, geschlossene Strauchpflanzung vorzunehmen. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher (2 x verpflanzt, je nach Art 60/100 oder 100/150) in einem Pflanzabstand von 1,50 x 1,50 m, diagonal versetzt zu pflanzen. Sträucher gleicher Art werden in Gruppen (5-7 Ex.) gepflanzt. Es sind Pflanzenarten der Pflanzenliste in der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden.

2. **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**

- 2.1 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dichte, geschlossene zwei- bis dreireihige Hecke zu pflanzen. Es sind standortgerechte Sträucher (2 x verpflanzt, mindestens 60/100) diagonal versetzt in einem Pflanzabstand von maximal 1,50 m, zu pflanzen. Zusätzlich sind in einem Mindestabstand von jeweils 10 m 10 Einzelbäume (Eichen oder Ebereschen, Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., m Db, Stammumfang 16-18 cm) in die Hecke zu integrieren. Es sind Pflanzen der Pflanzliste aus der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden.
- 2.2 Auf den privaten Grundstücken ist je angefangener 600 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 cm neu zu pflanzen.

III. **Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)**

1. **Werbeanlagen**

Werbeanlagen dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten.

Hinweis: Gehölzliste siehe Ziffer 14 der Begründung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.05.2013.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Holsteiner Allgemeinen“ am 17.07.2013 erfolgt.
2. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2015 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

7. Der katastermäßige Bestand am 27.07.15 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Uetersen, den 14.08.15

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.07.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14.07.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Horst (Holst.), den 21 AUG. 2015



Bürgermeisterin

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Horst (Holst.), den 21 AUG. 2015



Bürgermeisterin

11. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 02 SEP 2015 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

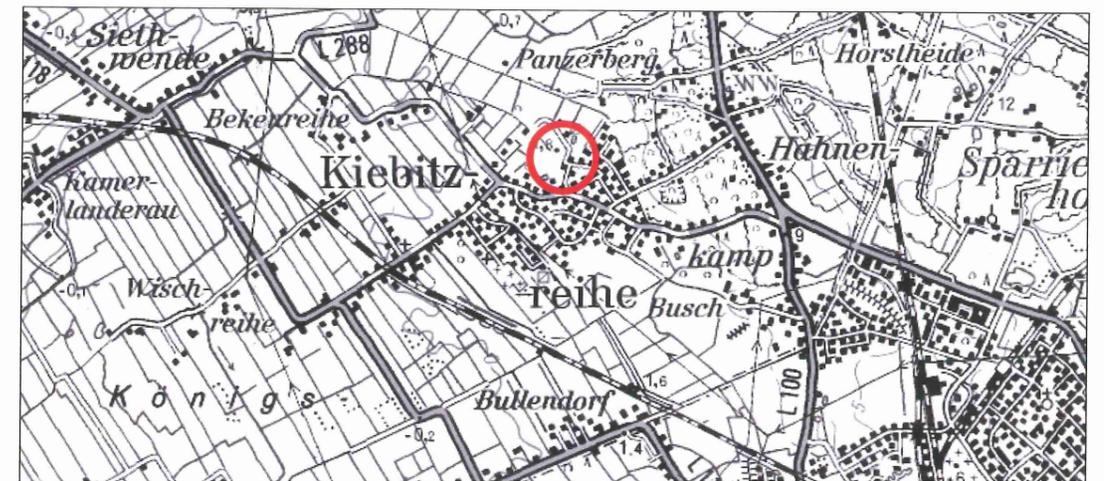
Die Satzung ist mithin am 03 SEP 2015 in Kraft getreten.

Horst (Holst.), den 03. SEP. 2015



Bürgermeisterin

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung der Gemeinde Kiebitzreihe für den Bereich östlich des Birkenweges, südlich des Regenrückhaltebeckens am Birkenweg und westlich des Sandkamps, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



2.2 Auf den privaten Grundstücken ist je angefangener 600 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 cm neu zu pflanzen.

III. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

1. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten.

Hinweis: Gehölzliste siehe Ziffer 14 der Begründung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.05.2013.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Holsteiner Allgemeinen“ am 17.07.2013 erfolgt.
2. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2015 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.
4. Die Gemeindevertretung hat am 17.02.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2015 bis einschließlich 13.05.2015, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 01.04.2015 in der „Holsteiner Allgemeinen“ ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horst (Holst.), den 21. AUG. 2015



Bürgermeisterin

tung sowie die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 02. SEP 2015 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 03. SEP 2015 in Kraft getreten.

Horst (Holst.), den 03. SEP. 2015



Bürgermeisterin

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung der Gemeinde Kiebitzreihe für den Bereich östlich des Birkenweges, südlich des Regenrückhaltebeckens am Birkenweg und westlich des Sandkamps, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 1. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DES BIRKENWEGS, SÜDLICH DES
REGENRÜCKHALTEBECKENS AM BIRKENWEG UND WESTLICH
DES SANDKAMPS

BEARBEITUNGSPHASE:
SATZUNG

PROJEKT-NR.:
011456

PROJEKTBEARBEITER:
ISENSEE

AC

PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe | 04821.682.80 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de